

Beschlussvorlage Nr. 126/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	28.10.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.11.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.12.2020	öffentlich

Betreff:

Aufstellung einer Erhaltungssatzung für den historischen Ortskern Neustadtgödens

Sachverhalt:

Im Zuge der Durchführung des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und der Änderung des Bebauungsplans für den historischen Ortskern Neustadtgödens wurde bereits angeregt, eine Erhaltungssatzung für das aktuelle Sanierungsgebiet zu erlassen.

Solange das Sanierungsgebiet im Rahmen des Förderprogramms Bestand hat, kann die Gemeinde Sande über die Erteilung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen Einfluss auf Maßnahmen im Bestand nehmen und Maßnahmen, die dem Sanierungsprogramm zuwiderlaufen, ablehnen.

Danach greifen einzig die Festsetzungen des Bebauungsplans, wodurch zwar bauliche Maßnahmen grundsätzlich gesteuert werden können, nicht aber eventuelle Abbrüche.

Übergeordnetes Ziel sollte darüber hinaus die Sicherung der ortsbildprägenden Bau- und Raumstrukturen sowie die Erhaltung von Straßenräumen und Einzelgebäuden sein. Veränderungen am Bestand, von denen störende Auswirkungen auf die Gestalt und Funktion des historischen Ortskerns ausgehen, sollen verhindert werden.

Somit dient die Erhaltungssatzung nach Abschluss des Städtebauförderprogramms der nachhaltigen Sicherung. Künftige Rückbauten, Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen müssen von der Gemeinde genehmigt werden. Dabei geht es nicht um ein totales Bau- oder Abrissverbot, sondern um das behutsame Umgehen mit der wertvollen Substanz unter Beibehaltung der schützenswerten typischen Struktur.

Gemeinsam mit dem Planungsbüro Boner wurde die beigefügte Erhaltungssatzung mit Begründung erarbeitet, für die kein formales Verfahren, wie z. B. für die Aufstellung eines Bebauungsplans, vorgeschrieben ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG die vorliegende Erhaltungssatzung für den historischen Ortskern Neustadtgödens mitsamt Begründung.

Anlagen:

Satzungsentwurf mit Begründung

Stamer

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen